

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, lieber Wilfried!
Sehr geehrter Herr Landeshauptmannstellvertreter, lieber Heinrich!
Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Brigitta!

Zum einen herzlichen Dank für diesen Termin, der uns gezeigt hat, wie hoch der Stellenwert der Volkskultur ist und für die Unterstützung, die Sie uns bereits zugesagt haben. Es ist in solchen Zeiten keineswegs selbstverständlich, dass Sie auch die Zeit für unsere Anliegen nehmen.

Mit vielen verschiedenen Veranstaltern, Funktionären, aber auch dem Salzburger Bauernherbst, Gemeinden und Vertretern der Erzdiözese bin ich im ständigen Austausch wie wir mit unseren Festen, Veranstaltungen, Seminaren und Tätigkeiten, welche normalerweise im Jahreskreis stattfinden, umgehen. Wir haben bis dato immer ganz gute Wege gefunden, wobei die Fragen auf Grund der Lockerungen immer mehr und facettenreicher werden.

Ich habe mir erlaubt, diese noch etwas konkreter zu machen und Sie zusammengefasst zu übermitteln.

1. **Was ist eine Veranstaltung?** (alles mit Ausschank, Treffen um gemeinsamen Brauch auszuüben?)
2. **Sonnwendfeuer** wie früher auf den Bergen in einer kleinen Gruppe ohne öffentliche Ausschreibung und daher auch nicht für alle zugänglich Bspl.
„Vereinssonnwendfeuerbrennen auf der Almhütte eines Vereinsmitglied – Ausschreibung nur an Vereinsmitglieder“. Will man das überhaupt regeln und evtl. dadurch forcieren?! Waldbrandverordnung?!
3. Anfragen Sonnwendfeuer häufen sich massiv! Empfehlung mit guten Argumenten sinnvoll! Alternative/kreative Idee wäre gefragt. **Nicht** mit dem Ziel verbunden, das in jedem Garten jemand Feuer macht.
4. **Was ist öffentlich und was nicht?** Vereinsheim, Eigentum des Vereins? Vereinsräume in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Pfarrhöfen etc.?
5. **Wann und wie können Proben** (Volkstanz, Gesang etc.) abgehalten werden?
6. Können alternativ **Vereinsabende** für eine größere Personenzahl organisiert werden ohne Probentätigkeiten? In welcher Form? (Bspl. Kindertanzgruppe trifft sich zum Basteln, Trachtenfrauen treffen sich um Handarbeiten anzufertigen?)
7. Wie geht man mit kirchlichen Festtagen um – Stichwort **Prozessionen**? Können alternativ **Feldmessen** abgehalten werden und unter welchen Voraussetzungen?
8. Veranstaltungen – welche Maßnahmen sind in Zukunft einzuhalten? Gibt es einen Stufenplan nicht nur nach Größe, sondern auch Art?

9. Gibt es einen Unterschied zwischen marktähnlichen kleinen Dorffesten mit Standverkauf und Bewirtung? Beispiel am **Kirtag** wird über einen Verkaufswagen Kuchen zum Mitnehmen verkauft, es erfolgt kein Ausschank vor Ort. Verkaufsstände am Kirtag generell – hier gibt es von der Wirtschaftskammer ein Schreiben tunlichst Märkte abzuhalten. Wichtig Kirtage sind meist vom Gesetz her „**Märkte**“, wobei es hier oft eine Mischung aus gewerblichen Standbetreibern und örtlichen Vereinen gibt.
10. Gibt es eine **Checkliste** adaptiert auf die neue Verordnung damit Veranstalter selbst eine **Risikobewertung** durchführen können? (siehe Beilage)
11. **Genau Definition Indoor/Outdoor** – Pavilions/Partyzelte?
12. In welcher Form sind **Kurse und Fortbildungen** durchführbar – Risikobewertung!?
Beispiel a) Musizierwoche mit 140 Teilnehmern aus ganz Österreich die Singen, Tanzen, Musizieren und am Abend gemeinsam bei den Wirten aufspielen. Beispiel b) Immer die gleichen 20 Trachtenfrauen treffen sich die gemeinsam ein Kunsthandwerk ausüben. Hier großes Thema Alter/Risikogruppe und Herkunft der Teilnehmer? Vereinsinterne Seminare oder Seminare mit Teilnehmer aus ganz Österreich – anderes Risiko?
13. Muster für einen **Sicherheitsmaßnahmenplan**?!
14. Alternativideen für Kulturelles Leben? Übertragungen von Kulturveranstaltungen?!
15. Hochzeiten – Es kommen viele Anfragen zu unseren Hochzeitslader wie es mit Hochzeiten weitergeht.
16. Welche **Haftungen treffen den Obmann/Vereinsvorstand** wenn dieser zu Aktivitäten einlädt? Vereinsinterne Aktivitäten anders gesehen als Vereinsexterne?
17. **Seminare mit Übernachtungen fast nicht durchführbar!**

ANHANG: Vereinsrecht Infos

Infos aus www.vereinsrecht.at

[Mag. Alexander Koukal LL.M.](#)

Verschiebung von Vereinsversammlungen bis Ende 2021 (letztes Update 6.5.2020)

*Das 8. COVID-19-Gesetz brachte eine weitere Erleichterung für Vereine. Nunmehr **dürfen Mitgliederversammlungen, an denen mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden.***

*Dies gilt **unabhängig davon, welche Intervalle die Vereinsstatuten für die Mitgliederversammlung vorsehen.** Das Leitungsorgan wird gesetzlich zu einer Verschiebung ermächtigt.*

*Die neue Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitgliederversammlungen bei physischer Anwesenheit der Vereinsmitglieder derzeit nur sehr schwierig durchführbar sind. Abgesehen von der Frage der Anreise zum Versammlungsort kann die einzuhaltende „**Abstandsregel**“ zwischen Personen ab einer gewissen Mitgliederanzahl in geschlossenen Räumen kaum eingehalten werden. Siehe dazu unseren Beitrag [hier](#). Viele Vereine, die die Mitgliederversammlung sonst in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in Gaststätten abhalten, wären zur Anmietung eines riesigen Saales (und aufgrund der Saalgröße auch gleich einer Tonanlage) gezwungen.*

Das Vereinsgesetz verlangt in § 5 Abs 2, dass die Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre stattfinden muss. Dieses Maximalintervall kann durch die Statuten nicht verlängert werden. Nicht wenige Statuten sehen kürzere Intervalle vor. Es ist derzeit nicht abzusehen, wann Vereinsversammlungen wieder in gewohnter Weise als Präsenzversammlung möglich sein werden. Daher hat der Gesetzgeber mit einer Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (COVID-19-GesG) die Möglichkeit geschaffen, größeren Vereinen eine Verschiebungsmöglichkeit bis Ende 2021 einzuräumen.

*Falls **dringende Entscheidungen** anstehen oder das Leitungsorgan noch heuer gewählt werden muss, bieten sich die schon vorhandenen Möglichkeiten einer **virtuellen Versammlung** oder einer **Beschlussfassung im Umlaufweg** an – siehe dazu auch [hier](#).*

*Das **Minderheitenrecht** auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt **unangetastet**. Falls es ein Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt, wird das Leitungsorgan noch heuer eine solche Versammlung einberufen müssen. Der Vorstand wird dann also nicht grundsätzlich auf die oben dargestellte Neuregelung verweisen können, sondern wird nur dann auf einer Verschiebung ins nächste Jahr beharren dürfen, wenn weder eine Präsenzversammlung noch eine virtuelle Versammlung (oder die Kombination beider) möglich sind, weil einerseits aus Platz- und Hygienegründen und andererseits mangels technischer Ausstattung (bzw. entsprechenden Fertigkeiten) eines Teils der Mitglieder nicht gewährleistet werden könnte, dass wirklich alle teilnehmen. Die Möglichkeiten der Einforderung einer Mitgliederversammlung, die die Mitglieder haben, sind ohnedies – so die Statuten nichts Besseres vorsehen – äußerst beschränkt: ein unzufriedenes Mitglied kann das*

Schiedsgericht anrufen, und dieses kann auch nur dem Vorstand auftragen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Und da dem Schiedsgericht dafür bis zu sechs Monate zur Verfügung stehen, landet man damit ohnehin schon im Jahr 2021.

[Dr. Thomas Höhne](#)

Vereinsversammlungen: Alles ganz locker? (6.5.2020)

Welch wunderbare Bezeichnung: „[COVID-19-Lockerungsverordnung](#)“! Veronika, der Lenz ist da! Aber gelockerte Fesseln heißt ja nicht, dass wir dieser schon gänzlich ledig wären. Das **Betreten öffentlicher Orte** ist also nicht mehr verboten, aber es gilt die **1-Meter-Abstand-Regel**, in geschlossenen Räumen außerdem **Maskenpflicht**. Zwar sind **Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen** untersagt (dazu zählen auch „geplante Zusammenkünfte“, weiters Kultur-, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse); **erlaubt** sind aber nicht nur Veranstaltungen im privaten Wohnbereich, sondern auch Versammlungen nach dem VersammlungsG sowie unbedingt notwendige Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken. Wo gehören da die **Vereinsversammlungen** hin? Nach § 10 VereinsG gilt für von einem Verein abgehaltene Versammlungen das VersammlungsG. Logische Konsequenz: die **Grenze von 10 Personen gilt nicht für Versammlungen von Vereinsorganen** – in erster Linie denken wir dabei natürlich an Mitgliederversammlungen.

Aber ist der Ort, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, ein „öffentlicher Ort“? Sicherlich dann, wenn er (derzeit wenig wahrscheinlich) in einem Wirtshaus-Saal stattfindet, durch den vielleicht andere durchgehen können, der nur durch den Schankraum erreichbar ist, wo man am Weg zum WC die Wege anderer Wirtshausbesucher kreuzt. Eigene Räumlichkeiten des Vereins sind sicher kein öffentlicher Ort, und ebenso wenig eine gemietete Räumlichkeit, die, samt notwendigen Nebenräumen, ausschließlich dem Verein für seine Versammlung zur Verfügung steht, in die ausschließlich die Geladenen Zutritt haben (der sinnvollerweise auch kontrolliert wird). Das hilft aber nicht viel.

Denn: ist die **Abstands- und Maskenpflicht** nicht in § 10 Abs 4 der Verordnung für Vereinsversammlungen vorgesehen? Trotz etwas unklarer Formulierung: wohl **ja**. Denn gemäß Abs 2 gelten als Veranstaltung auch „geplante Zusammenkünfte“, und das ist eine Vereinsversammlung ja. Und „beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 1“ (was unsinnig ist – in Abs. 1 ist keine Rede von Veranstaltungsorten) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Babyelefanten (nein, so steht 's nicht dort, aber das scheint ja für uns Kinder die neue Maßeinheit zu sein) einzuhalten, in geschlossenen Räumen außerdem Maskenpflicht. (Wir sind ja schon gespannt, wann die ersten Masken in Gestalt eines Babyelefantenkopfs auftauchen ...)

Außerdem muss pro Person eine **Fläche von 10m²** zur Verfügung stehen.

Aber egal, wie man es liest – eines ist sicher: Der Verein hat gegenüber seinen Mitgliedern **Schutz- und Sorgfaltspflichten**. Bis auf weiteres wird es wohl auf jeden Fall geboten sein, auch im Vereinsbereich die allgemeinen Sicherheitsbedingungen zu respektieren. Der Verein

sollte also jedenfalls – schon in der Einladung! – seine Mitglieder auf die Einhaltung des 1-Meter-Abstands aufmerksam machen, und muss auch während der Versammlung darauf schauen, dass sich die Leute daran halten. Ebenso wird er (sofern es keine Freiluftveranstaltung ist) die Versammlungsteilnehmer an das Tragen der Gesichtsmasken erinnern, vielleicht selbst Ersatzmasken zur Verfügung stellen, jedenfalls aber Personen ohne Maske den Zutritt zum Versammlungslokal verweigern.

Wenn 's blöd hergeht und jemand kommt mit einer Infektion aus der Versammlung heraus (Beweisbarkeit vorausgesetzt – aber denken wir nur an die berühmte Bar in Ischgl), ist der Verein als solcher in der **Haftung** und die für die Durchführung der Versammlung verantwortlichen Vorstandsmitglieder ebenso – und zwar sowohl zivil- wie auch strafrechtlich. Und da wir einerseits nicht wissen, wie die Polizei die Verordnung liest und andererseits die Polizei bei einer Menschenansammlung von einem konkreten Infektionsrisiko ausgehen wird, ist nicht auszuschließen, dass die Polizei eine Versammlung, die diese Minimal-Hygienebedingungen nicht einhält, auflöst.

Also, kompakt:

Für Vereinsversammlungen (Mitglieder, Vorstand, etc.) gilt die 10-Personen- Begrenzung nicht. Für rein gesellige, von einem Verein veranstaltete, Anlässe aber sehr wohl!

Jedenfalls aber 1m Abstand, und in geschlossenen Räumen, egal ob öffentlich oder nicht, Masken.

Pro Person eine Fläche von 10m² zur Verfügung.

Dann vielleicht doch verschieben oder virtuell? Was sind die **Alternativen zur physischen Vereinsversammlung?**

Wenn 's nicht unbedingt sein muss, dann muss die Mitgliederversammlung in diesem Jahr gar nicht stattfinden, so das gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, das hier eine Abweichung von § 5 Abs. 2 erster Satz VereinsG (nach dem Mitgliederversammlungen zumindest alle 5 Jahre stattfinden müssen) bringt. Das gilt natürlich auch, wenn die Statuten eine kürzere Frequenz der Mitgliederversammlung vorsehen.

Noch komfortabler haben es größere Vereine, denn wenn für eine Versammlung **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt** sind (es reicht also die abstrakte Teilnahmeberechtigung, und nicht, wie viele Leute erfahrungsgemäß kommen), dann kann die Versammlung überhaupt **bis zum Jahresende 2021** verschoben werden.

Aber gibt es Fälle, in denen die Versammlung doch sein muss? Ja, wenn die **Funktionsperiode des Leitungsorgans abläuft**. Denn diese wird von der Sondergesetzgebung nicht verlängert. Nun kann man zwar mit der Vakanz von Positionen, mit denen keine Vertretungsmacht verbunden ist, recht und schlecht leben (der Vorstand wäre dann zwar möglicherweise nicht statutenkonform besetzt, aber die Vereinsbehörde würde das nicht wissen, da diese Personen ohnedies nicht im ZVR stehen), der Verlust der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder trifft den Verein aber hart: er ist dann nicht mehr handlungsfähig, kann keine Rechtsgeschäfte (Verträge!) mehr abschließen, kann keine Förderungen beantragen, keine Dienstverträge abschließen oder beenden und niemanden zur Kurzarbeit anmelden.

Da bleibt dann nur mehr – kann oder will man keine physische Mitgliederversammlung abhalten – der Ausweg der **virtuellen Mitgliederversammlung** (Details dazu in unserem Blog: „[Die virtuelle Vereinsversammlung – alle Details zur Durchführung](#)“). Es muss ja nicht notwendigerweise eine komplette Generalversammlung stattfinden; das Wichtigste und Unaufschiebbarste wäre wohl die Vorstandswahl, auf die man sich beschränken könnte. Und das wiederum könnte die Durchführung organisatorisch wesentlich erleichtern – ob man sich nun einer Videokonferenz, einer Telefonkonferenz, einem Umlaufbeschluss per E-Mail oder, ganz old school, der Briefwahl bedient.

Zu betonen ist: All diese nicht-physischen Alternativen sind nur dann in Ordnung, wenn nicht nur die allgemeinen Grundsätze für Mitgliederversammlungen (natürlich auch Vorstandssitzungen) laut Statuten eingehalten werden, sondern wenn alle Teilnahmberechtigten auch in der Lage sind teilzunehmen. „**Gleichwertigkeit**“ heißt das Zauberwort.

Eine Idee hätten wir noch – die funktioniert allerdings nur, wenn das Leitungsorgan noch im Amt ist: Dieses könnte ein Vorstands- oder sonstiges Mitglied mit einer (rechtsgeschäftlich erteilten) **Vollmacht** ausstatten, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sinnvollerweise wird man eine solche Vollmacht schriftlich errichten. Diese Vollmacht kann auch inhaltlich oder betragsmäßig begrenzt werden. Dann ist wenigstens eine gewisse Handlungsfähigkeit des Vereins gewahrt, was aber nichts daran ändern würde, dass der Vorstand nicht statutengemäß besetzt ist, dass im ZVR ein abgelaufener Vorstand aufscheint, und dass das irgendwann auch die Vereinsbehörde merkt. Die ist derzeit zwar auch nicht so schnell wie sonst, aber irgendwann wird sie den Verein doch auffordern, einen neuen Vorstand bekanntzugeben. Bleibt der Verein dann säumig, so droht letztlich die Auflösung.